

Religionsfreiheit – indigene Völker



**Univ.-Prof. Dr. René Kuppe,
Magra. Denise Netousek**

**Rechte indigener Völker –
Spätankömmlinge in der Architektur
internationaler Menschenrechte**

**Sind es „sui-generis“-Rechte oder
lediglich Spezifizierungen der
allgemeinen MR für die Bedürfnisse
bestimmter Gruppen?**

Zwei „Kerninstrumente“:

**1. ILO Übereinkommen 169 aus 1989
(verbindlich)**

**2. UN Erklärung über die Rechte indigener
Völker, 2007 (formell empfehlend,
konkretisiert aber vielfach bereits geltende
Rechtsstandards) (i.d.F: UNDRIP)**

**Derartige Standards kommen vor allem bei
der Interpretation und Anwendung anderer
MR-Instrumente zum tragen**

Internationale Überwachungsorgane anerkennen (implizit), dass es operative Prinzipien im internationalen Recht gibt, die die Rechte indigener Völker betreffen, unabhängig von besonderen in Geltung gesetzten oder ratifizierten Instrumenten.

Wer sind indigene Völker?

Keine rechtsverbindliche Definition.

Aus Martínez-Cobo-Studie (Arbeitsdefinition **ind. Völker**):

“Indigenous communities, peoples and nations are those which, having a historical continuity with pre-invasion and pre-colonial societies that **developed on their territories**, consider themselves distinct from other sectors of the societies **now prevailing in those territories**, or parts of them. They form at present non-dominant sectors of society and are determined to preserve, develop and **transmit to future generations their ancestral territories**, and their ethnic identity, as the basis of their continued existence as peoples, in accordance with their own cultural patterns, social institutions and legal systems.”

Wichtiger Grundsatz ist der Umstand, das indigene Völker in unabhängigen Staaten lebten, aber nur wenig von der sg. Nationalen Unabhängigkeit profitierten. Nach wie vor „interner Kolonialismus“

Grundsatz der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts indigener Völker

**Selbstbestimmung bedeutet
selbstbestimmte wi, soz, kulturelle
Entwicklung**

**Typologien für Indigene Völker heben gerade
ihre kulturelle „Distanz“ heraus.
Ist eine umfassende, alle Lebensbereiche
umfassende „Andersartigkeit“ die sie von
anderen (ethn., sprachl., relig. MH)
unterscheidet.**

In diesem Sinne Grundprinzipien der UNDRIP:

**Verankerung des Rechts der indigenen Völker auf
selbstbestimmte kulturelle Entwicklung**

**Gleichzeitig Anerkennung und Respekt vor der
kulturellen Andersartigkeit**



Die Besonderheit der Rechte indigener Völker liegt unter anderem in der Anerkennung von deren eigenständigen Institutionen, das unterscheidet diese beispielsweise von europäischen Minderheitenrechten.

**Diese Institutionen sind oftmals in Spiritualität,
Weltbild verankert, dadurch sind sie einerseits
nach aussen legitimiert - andererseits erhalten sie so
ihre konkreten inhaltlichen Konturen.**

Land/Territorialrechte: Sichern Überleben der kulturellen Dimension indigener Völker, oftmals mythologischer Bezug.

Z.B. *Dream paths* der Aborigines Australiens.



**Autoritäten, politische Organisation I.V, sind
oftmals spirituell legitimiert:**

**Z.B. traditionelle Autoritäten der Kogi-Indianer
Kolumbiens *mamos*, entscheiden auf Grund
spiritueller Einsichten**



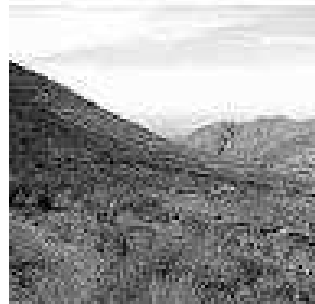
**System der Konfliktlösung (Rechtsprechung) dient
der Wiederherstellugn kosmischer Harmonie,
Z.B. *Healing circles* vieler Indianervölker in Kanada**



Während alle diese Rechtsbereiche umfassend kommentiert und beleuchtet wurden, existiert wenig Literatur über den Schutz der religiösen Sphäre als solche.

In den USA
Gerichtliches Fallrecht
gestützt auf den Schutz der Religionsfreiheit im
1. Amendment der US-Verfassung,
Betraff bestimmte Aspekte der Ausübung
traditioneller Religionen der Ureinwohner.
Z.B. People v. Woody SCt of California
„Peyote“-Entscheidung

Probleme gab es dort, wo es um den Schutz von religiös oder spirituell bedeutsamen Stätten (sacred sites) ging. SS sind Orte, topografische Erscheinungen, Landstriche mit spiritueller Relevanz, besonderer Bedeutung für die Ausübung traditioneller Religionen indigener Völker. Es sind Wohnorte von Geistern, Lebensraum heiliger Tiere, sie sind mit den Ursprungsmythen verbunden oder Begräbnisstätten.



Merkmale der Offenbarungsreligionen vs. Merkmale der Religionen I.V.

Zeitlicher vs. räumlicher Bezug

**Die Trennung von Materie und Geist vs. der
spirituelle Holismus**

**Proselytismus vs. Bindung an den kulturellen
Kontext**

**Organisiertes Dogma vs. gelebte individuelle
Erfahrung**

**Ausdifferenzierte Religion vs. spirituelle
Lebenswelt**

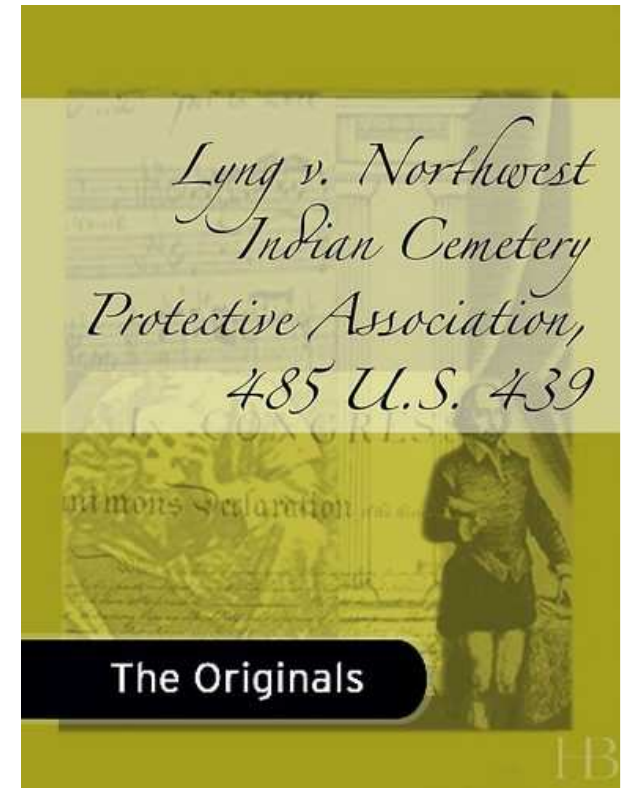
Besonders bei SS Fällen kamen diese Umstände zum Tragen.

Prozessverlust:

- 1. Weil es um „Kultur“ nicht Religion ging.**
 - 2. Weil der Glaube an die Relevanz der Begräbnisstätte nicht von „allen“ geteilt wurde**
 - 3. Weil die Abhaltung der Gebete an andere Teile des heiligen Landes „verlegbar“ sei**
- Weiterer Fall Kollegin Netousek >>>**

Der Fall „Lyng“

USA, Kalifornien



2. Instanzen

1. Bezirksgericht:

Northwest Indian Cemetery Protective Association v. Peterson (1983)

2. Supreme Court:

Lyng v. Northwest Indian Cemetery Protective Association (1988)

Die Sacred Site

„High Country“

- Im Norden von Kalifornien: Bergkette mit bis zu 5700 Fuß hohen Gipfeln
- Begriff leitet sich aus der Yurok-Sprache ab
- Besonders wichtige heilige Stellen sind: Chimney Rock, Doctor Rock & Peak 8
- „High Country“ ist Teil eines Bundesforst dem „Six Rivers National Forest“

Die indigenen Gemeinschaften des „High Country“

Für 3 indigene Gemeinschaften Nordkaliforniens ist das Gebiet des „High Country“ von besonderer religiöser Bedeutung:

1. Yurok
2. Karuk
3. Tolowa

Die Religionen der Gemeinschaften unterscheiden sich im Detail, jedoch haben alle den „raumspezifischen Charakter“ gemeinsam.

Die Bedeutung des „High Country“ für die indigenen Gemeinschaften

- Glaube an Geisterwesen, die vor den Menschen auf der Erde waren und sich bei deren Ankunft in die Berge zurückgezogen haben.
- Zeremonien zur Welterneuerung bzw. zum Schutz der Menschen
- *Medicine*

Die staatlichen Übergiffe auf die Sacred Site

- Straßenbau und Rodungsvorhaben
- Heilige Berg: Chimney Rock liegt auf einer gedachten Linie zwischen den kalifornischen Städten Gasquet und Orleans
- US Forest Service wollte die zwei Städte durch eine Straße verbinden, die G-O Road
- Der Mittelteil der Straße sollte im heiligen Gebiet durchführen, die so genannte: „Chimney Rock Section“

1. Instanz: Northwest Indian Cemetery Protective Association v. Peterson (1983)

Begeklagt wurden:

- US-Bundesforstbehörde
- Vereinigten Staaten von Amerika

KlägerInnen waren:

- Private Organisationen
- Einzelpersonen aus dem Umweltschutzbereich
- 4 Angehörige der indigenen Gemeinschaften
- Northwest Indian Cemetery Protective Association

1. Instanz: Northwest Indian Cemetery
Protective Association v. Peterson (1983)

Inhalt der Klage:

- Verletzung des Ersten Amendment
>>>> „Congress shall make no law [...] prohibiting the free exercise of religion
- Mehrere Vergehen gegen
Umweltschutzgesetze

1. Instanz: Northwest Indian Cemetery Protective Association v. Peterson (1983)

Die Entscheidung

1. Einstweilige Verfügung

Ende 1982 entschied sich das Bundes-Bezirksgericht gegen eine Einstweilige Verfügung.

Mit der Begründung, dass die Fertigstellung der G-O Road nicht in rechtswidriger Weise die Religionsausübung der indigenen Gemeinschaft belasten würde.

1. Instanz: Northwest Indian Cemetery Protective Association v. Peterson (1983)

2. Erstinstanzliche Entscheidung

Nach einer zehntägigen Verhandlung änderte Bezirksrichter Weigel seine Entscheidung drastisch:

- Besonderheiten der indigenen traditionellen Religionen beachtet
- Anthropologisches Gutachten
- Verbot des Bauvorhabens und der Rodung, vorhaben würde Religion unwirksam machen und somit „zerstören“
- Verletzung der Free Exercise Clause

S. Ct: Lyng v. Northwest Indian Cemetery Protective Association (1988)

- Das Supreme Court bewertete den Inhalt des Konfliktes als einen Eigentumsrechtsfall, nicht als einen Religionsfreiheitskonflikt
- Das Gericht entschied sich nicht zu Gunsten der indigenen Gemeinschaften

S. Ct: Lyng v. Northwest Indian Cemetery Protective Association (1988)

*„A law **forbidding** the Indian[s] from visiting the [sacred] area **would raise** a different set of constitutional questions. Whatever rights the Indians may have to use the area, however, those rights do not divest the government of its right to use what is, after all, its land.“ (Heraushebung D.N.)*

S. Ct: Lyng v. Northwest Indian Cemetery Protective Association (1988)

Die Entscheidung:

- Es handelt sich um **kein Verbot** die indigenen Gemeinschaften betreffend.
- Regierung hatte zahlreiche Schritte zum Schutz der Sacred Site unternommen (Verlegung der Strasse, Gutachten).
- Free Exercise Clause **zwingt** die Regierung nicht dazu das Bauvorhaben zu unterlassen.
- Verwaltung von öffentlichem Land ist eine interne Regierungsangelegenheit

S. Ct: Lyng v. Northwest Indian Cemetery Protective Association (1988)

Conclusio:

- 1. Kein durchsetzbares Verbot gegen staatliche Vorhaben, die hl. Land „verändern“, selbst wenn dadurch Religion gefährdet wird; da das nicht als Verbot der Religions-Ausübung gedeutet wird.**
- 2. Das Gericht betont aber, dass der Staat Anpassungen im Interesse der indigenen Gläubigen vornehmen könnte.**
- >>> 3. Grundlage für seither betriebene Politik.**

**Executive Order No. 13007:
Indian Sacred Sites**

Vielfach multiple-user approach.

- 4. Grundrecht der Religionsfreiheit versagt, wenn zum Schutz eines zentralen Aspekts indigener religion angewandt.**

**Richter Brennan's Dissenting Opinion:
Religionsfreiheit schütze nicht nur vor „Verboten“,
sondern solle vor allem schützen, was Ausübung
der Religion von der Wirkung her erschwere.**

(„*What restrains religion*“)

**Er schlägt aber vor: die Gläubigen müssten
nachweisen, dass die fraglichen Länder einen
„zentral, unverzichtbar“ seien.**

Dazu Richterin O'Connor:

**Laufe daraus hinaus, dass das u.U. Gericht sage,
Gläubige verstehen ihre eigene Religion nicht.**

**Welche Perspektiven für Schutz stellen sich?
Um welche hauptsächlich Probleme geht es?
In den allgemeinen internationalen MR-
Instrumenten wird Rel-Freiheit vor allem als Recht
verstanden, Religion zu bekennen und bestimmte
Formen von Religiosität durch Handeln auszuüben.**

**Keine besonderen Bezugnahmen auf die
Sondersituation indigener Völker**

Kernrelevanz hat die UNDRIP, die, wie gesagt, vielfach anerkannte Prinzipien ausformuliert.

Allgemein soll gesagt werden, dass durch den Umstand, dass durch die Verankerung der indigenen Institutionen im Weltbild (s.oben) durch deren Schutz indirekt auch die Religionen geschützt werden.

Art. 8 UNDRIP

1. Indigene Völker und Menschen haben das Recht, keiner **Zwangsassimilation oder Zerstörung ihrer Kultur** ausgesetzt zu werden.
2. Die Staaten richten wirksame Mechanismen zur Verhütung und Wiedergutmachung der folgenden Handlungen ein:
 - a) jeder Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass indigene Völker und Menschen ihrer Integrität als eigenständige Völker **oder ihrer kulturellen Werte oder ihrer ethnischen Identität** beraubt werden;
 - b) jeder Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass ihnen der Besitz ihres Landes, ihrer Gebiete oder ihrer Ressourcen entzogen wird;
 - c) jeder Form der **zwangsweisen** Überführung der Bevölkerung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass ihre Rechte verletzt oder untergraben werden;
 - d) jeder Form der Zwangsassimilation oder Zwangsintegration;
.....[illustrative Liste]

Weder “kultureller Genozid” noch Ethnozid” sind ausdrücklich hier genannt.

***Destruction of culture* ... entspricht aber “Ethnocide”:
gem. UNESCO Declaration of San José:**

**“the denial to an ethnic group of its right to enjoy,
develop and transmit its own culture and its
own language, whether collectively or individually”**

**Gegen jede aufgezwungene Form von
Assimilierung, durch legislative,
administrative oder andere Massnahmen;
Schutzpflichten der Sstaaten auch gegen
Dritte, daher illegalisierung von
traditionellen Methoden von
Zwangsmisionierung**

Artikel 11 UNDRIP:

- 1. Indigene Völker haben das Recht, ihre kulturellen Traditionen und Bräuche zu pflegen und wiederzubeleben. Dazu gehört das Recht, die vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Erscheinungsformen ihrer Kultur, wie beispielsweise archäologische und historische Stätten, Artefakte, Muster, Riten, Techniken, bildende und darstellende Künste und Literatur, zu bewahren, zu schützen und weiterzuentwickeln.**
- 2. Die Staaten haben durch gemeinsam mit den indigenen Völkern entwickelte wirksame Mechanismen, die gegebenenfalls die Rückerstattung einschließen, Wiedergutmachung zu leisten für das kulturelle, **geistige, religiöse und spirituelle Eigentum**, das diesen Völkern ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung oder unter Verstoß gegen ihre Gesetze, Traditionen und Bräuche entzogen wurde.**

Artikel 12

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre **spirituellen und religiösen Traditionen**, Bräuche und Riten zu bekunden, zu pflegen, weiterzuentwickeln und zu lehren, das Recht, ihre **religiösen und kulturellen Stätten zu erhalten, zu schützen und ungestört aufzusuchen**, das Recht, ihre Ritualgegenstände zu benutzen und darüber zu verfügen, und das Recht auf die Rückführung ihrer sterblichen Überreste.
2. Die Staaten bemühen sich, durch gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern entwickelte faire, transparente und wirksame Mechanismen den Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und/oder ihre Rückführung zu ermöglichen.

**Insgesamt läuft Logik der UNDRIP darauf hinaus,
Recht auf Kontrolle über heilige Stätten auf
Grundlage der damit verbundenen kulturellen
Traditionen und Normen zu bewahren,**

**Integraler, kultureller Approach, entspricht der
holistischen Bedeutung indigener Kulturen**

Der Fall Ramunangi

Südafrika, Limpopo Provinz

*Ramunangi Clan v. Thivhase
Development Foundation Trust &
Local and Provincial Government
(2010)*

Die Sacred Site

- Provinz Limpopo, am Fuß der nördlichsten Bergkette
- Phiphidi Wasserfall
- Hotspot der Biodiversität
- Besonders heilig sind für die indigenen Gemeinschaften: der Pool unterhalb des Wasserfalls und ein großer Stein oberhalb

Die indigene Gemeinschaft des Phiphidi Wasserfalls

- VhaVenda Clans
- Lange Isolation der Region
- Besonders wichtig innerhalb der VhaVenda Clans ist der Ramunangi Clan
- Aus dem Ramunangi Clan kommen die Wächter der Sacred Sites
- Indigenes Gewohnheitsrecht bestimmt den Umgang mit den Sacred Sites

Die Bedeutung der Sacred Sites für die indigenen Gemeinschaften

- Alle Clans der VhaVenda teilen eine gemeinsame religiöse Weltanschauung
- Phiphidi Wasserfall ist gefüllt mit den Seelen der Ahnen
- Zahlreiche Rituale an den heiligen Stellen
- Opfergaben
- Einmal im Jahr eine mehrtägige Zeremonie

Die staatlichen Übergriffe auf die Sacred Site

- 1980 begann die Bantustan Regierung bereits mit der touristischen Erschließung der Region.
- 1994 wurde die Region unter eine neue provinziale Verwaltung gestellt und die Bauvorhaben wurden ausgeweitet.
- 2010 erreichte der Konflikt seinen Höhepunkt. Im Zuge der Vorbereitungen für die WM in Südafrika wurden zahlreiche Bauvorhaben geplant. Bulldozer zerstörten den heiligen Stein oberhalb des Wasserfalls.

Reaktion der VhaVenda Gemeinschaften auf die staatlichen Übergriffe

- 2005 begannen die ältesten Frauen der VhaVenda Gemeinschaften sich mit Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Region auseinander zu setzen.
- 2008 Die „Makhadzis“ gründeten „Dzomo la Mupo“.
- 2008-2010 Verhandlungen mit den örtlichen Regierungen um einen Baustop zu bewirken.
- 2009 „Eco-Cultural Mapping Process“

Ramunangi Clan v. Thivhase Development
Foundation Trust & Local and Provincial
Government (2010)

- Juni 2010 befragten die „Dzomo la Mupo“ ein rasches Interdikt vor Gericht
- Es nahmen 8 Mitglieder der „Dzomo la Mupo“ und ein Teil des Ramunangi Clans daran teil.
- Einer der Hauptangeklagten, der Thivhase Development Foundation Trust bestritt dass es sich um eine Sacred Site handelt.

Ramunangi Clan v. Thivhase Development Foundation Trust & Local and Provincial Government (2010)

- Juli 2010 wurde dem Interdikt stattgegeben und die Bauarbeiten mussten angehalten werden.
- Indigenes Gewohnheitsrecht und traditionelle Nutzung der Region dürfen nicht eingeschränkt werden.

„In the same way a church building is regarded by some as a holy place, even though the rituals are done only at the altar.“

Ramunangi Clan v. Thivhase Development Foundation Trust & Local and Provincial Government (2010)

Die Entscheidung:

- Richter erkannte die Wächter der Sacred Sites rechtlich an
- Kulturelle und Spirituelle Rechte der Gemeinschaft, so wie das indigene Gewohnheitsrecht durch die Verfassung der Republik von Südafrika abgesichert
- Recht auf den Schutz der Umwelt durch internationales Recht geschützt

Ramunangi Clan v. Thivhase Development
Foundation Trust & Local and Provincial
Government (2010)

Die Entscheidung:

- Baustop und Rodungsverbot in der Region
- Der Fall wird noch bearbeitet, eine Entscheidung wird bald erwartet

Conclusio:

- 1. Verfassungsschutz des Rechts auf Kultur.**
- 2. Customary Law ist Teil der Kultur**
- >> 3. Customary Law ist Basis für Schutz, konkretes „management“ der sacred site.**

Abschliessende Grundsatzfrage:

Kann Religionsfreiheit als Menschenrecht so interkulturell modifiziert werden, dass es den Bedürfnissen indigener Völker besser entspricht?

Oder ist ein approach angemessener, der auf dem Recht auf selbstbestimmte Entwicklung – mit eigenen Institutionen etc. – beruht?

Conclusio:

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

